

Die Methode der Feststellung ist Sache der Abgabenverwaltung. Der Strafrichter darf sie also nicht etwa ablehnen, weil sie ihn nicht überzeugt oder weil das angewandte Verfahren von dem im Strafprozeß vorgeschriebenen oder üblichen abweicht, z. B. weil die Abgabenverwaltung ihre Feststellung aus einem im Feststellungsverfahren durchgeführten Vergleich mit einem Betrieb, dessen Verhältnisse denen des Schuldnerbetriebes ähneln, herleitet. Es muß aber — mag sie auch als Schätzung bezeichnet sein — eine wirkliche Feststellung vorliegen, d. h. die Abgabenverwaltung muß auf Grund konkreter Beweise zu der Überzeugung gekommen sein und dieser Ausdruck gegeben haben, daß die Steuerforderung um — mindestens — den von ihr bezeichneten Betrag verkürzt worden ist. Bloße abstrakt-mechanische Schätzungen sind keine Feststellungen, ganz abgesehen davon, daß sie auch nicht als solche bezeichnet zu werden pflegen. Wenn die Abgabenverwaltung also z. B. bei einem Umsatzsteuerpflichtigen eine Nichtverbuchung von 10 000 DM Umsatz ermittelt hat und darauf schematisch das Vierfache als Unsicherheitsfaktor annimmt und infolgedessen außer der festgestellten Steuerverkürzung von 10 000 DM eine weitere von 40 000 DM hinzuschätzt, so ist das zwar steuerrechtlich zutreffend, d. h. der Steuerschuldner muß Steuern und Verspätungsgebühren für 50 000 DM Steuerverkürzung entrichten. Strafrechtlich aber ist diese Schätzung unbeachtlich: Bei der Bildung des Strafmaßes dürfen nur die festgestellten 10 000 DM Steuerverkürzung berücksichtigt werden. Hier zeigen sich eben die verschiedenen Aufgaben des Steuer- und des Strafprozeßrechts: Wer seine Pflichten zur Steuererklärung, Buchführung usw. nur ungenügend erfüllt, setzt sich der Gefahr aus, daß die von ihm herbeigeführte, in ihrem vollen Umfang möglicherweise nicht beweisbare Steuerverkürzung von der Abgabenverwaltung höher geschätzt wird, als sie tatsächlich gewesen ist, und daß er infolgedessen mehr Steuern zu zahlen hat, als es bei korrekten Angaben der Fall gewesen wäre. Die schwerere, nämlich nicht nur wirtschaftliche, sondern vor allem politisch-moralische Folge der Strafe darf ihn aber trotzdem nur treffen, soweit sein Vergehen nachgewiesen ist.

Dasselbe gilt, wenn die Abgabenverwaltung geschätzt hat, weil überhaupt keine Unterlagen vorgelegen haben, oder wenn die Beweisgrundlagen so unzulänglich sind, daß sie auch nach ihrer Meinung nur ungefähre Vermutungen ermöglichen.

Auch der von Schlüter vorgeschlagene Ausweg, im Urteil zu erklären: „Die genaue Höhe der verkürzten Steuer kann dahingestellt bleiben, da sie für das Strafmaß ohne Bedeutung ist“, darf nicht begangen werden. Die Höhe der Steuerverkürzung ist für die Entscheidung über die Höhe der Strafe keineswegs unerheblich. Sie ist vielmehr wesentlich für die Bemessung der Höhe der Strafe. Allerdings kommen daneben auch andere, insbesondere rein subjektive Faktoren in Betracht. Es ist also z. B. möglich, daß A., bei dem eine gewisse unverschuldete wirtschaftliche Notlage vorgelegen hat, für eine Hinterziehung von 1200 DM nur dieselbe oder sogar eine etwas niedrigere Strafe erhält als B., der nur 1000 DM hinterzogen hat, bei dem aber keine Milderungsgründe vorliegen. Das ändert aber nichts an der Wesentlichkeit der Feststellung der Höhe des hinter-

zogenen Betrages, sondern setzt diese gerade voraus. Der Wegfall der früheren Bestimmungen, nach der die Höhe der (damals allein zu verhängenden) Geldstrafe ein Vielfaches des hinterzogenen Betrages betrug<sup>5)</sup>, hat also die Vorschrift des § 468 AbgO über die Bindung des Strafgerichts an die Feststellung auch der Höhe der Steuerverkürzung nicht gegenstandslos gemacht, wenn es auch — ähnlich wie bei Eigentums- und Vermögensdelikten — möglich ist, Zweifel über verhältnismäßig geringfügige Beträge bei der Straffestsetzung unberücksichtigt zu lassen.

Allerdings hat das ehemalige Reichsgericht die Meinung vertreten, der Strafrichter sei, wenn nur feststehe, daß überhaupt ein Steueranspruch vorhanden ist, nicht an die Auffassung der Finanzstellen über dessen Höhe gebunden, seitdem die Geldstrafe nicht mehr in einem bestimmten Vielfachen des hinterzogenen Betrages bestehe, sondern dieser nur einen frei zu würdigenden Strafzumessungsgrund bilde<sup>6)</sup>. Hierbei ist zunächst zu beachten, daß aus der Verneinung der Bindung des Strafrichters an die Entscheidung der Finanzstellen über die Höhe der Steuerverkürzung der Schluß gezogen worden ist, das Strafgericht habe diesen selbst festzustellen, nicht aber, daß er ohne Bedeutung sei oder dahingestellt bleiben solle oder könne.

Ausschlaggebend ist jedoch, daß das Oberste Gericht die Meinung der früheren Rechtsprechung nicht teilt, weil sie unserer Staats- und Gesellschaftsauffassung widerspricht. Nach seiner Rechtsprechung sind die Strafgerichte an die Entscheidung der Finanzstellen auch insoweit gebunden, als es sich um die Höhe der Steuerverkürzung handelt<sup>7)</sup>.

Ist allerdings überhaupt kein Steuerbescheid erforderlich, z. B. bei der durch Lohnabzug erhobenen Einkommensteuer der Arbeiter und Angestellten, oder geben die vorhandenen Steuerbescheide schlechterdings kein Auskunft über die Höhe der Steuerverkürzung, so wird sie das Strafgericht selbst festzustellen haben. Dabei können Sachverständige zwar über Tatfragen vernommen werden, z. B. über die aus den Büchern ersichtliche Höhe des tatsächlich gezahlten Lohnes oder den Wert eines bestimmten Gegenstandes; dagegen ist die Feststellung der Höhe des Steuerbetrages selbst das Ergebnis einer rechtlichen Überlegung, die nicht von einem Sachverständigen, sondern an Hand der Steuergesetze in derartigen Fällen vom Gericht zu treffen ist<sup>8)</sup>. Soweit der Mangel der Feststellung, in welcher Höhe Steuern verkürzt wurden, allerdings nur auf einer Unvollkommenheit des ergangenen Steuerbescheides beruht, wird sich das Strafgericht meist damit helfen können, daß es unter analoger Anwendung des § 468 Abs. 1 Satz 4 AbgO die Abgabenverwaltung des Ministeriums der Finanzen anruft. Das ist übrigens auch anzuraten, wenn der Betrag der Steuerverkürzung aus dem Bescheid der Unterabteilung Abgaben beim Rat des Kreises oder Bezirkes ersichtlich, also an sich verbindlich ist, aber offensichtlich unrichtig erscheint.

5) Dritte Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 74).

6) RGSt 59/258 und 63/64.

7) vgl. z. B. OG-Urteil vom 15. Januar 1954 — 3 Zst II 147/53 (NJ 1954 S. 423).

8) vgl. OG-Urteil vom 26. Januar 1954 — 3 Ust II 2/54. I

## Recht und Justiz in Westdeutschland

### Das Widersandsrecht des deutschen Volkes

Zu einem antidemokratischen Beschluß des Bundesverfassungsgerichts

Im Verbotsverfahren gegen die Kommunistische Partei Deutschlands faßte der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts am 31. Verhandlungstag einen Beschluß, der in der Öffentlichkeit weit über Deutschlands Grenzen hinaus Beunruhigung hervorgerufen hat und dessen politische Tragweite von vielen Menschen bisher noch nicht richtig erkannt wurde. Der aufsehen-erregende Beschluß hat zum Inhalt, daß niemandem,

auch nicht politischen Parteien, ein Recht auf Widerstand gegen verfassungswidrige Handlungen der Bundesregierung zustehe, solange die Gerichtsbarkeit unbehindert in Anspruch genommen werden könne.

Dieser Senatsbeschluß steht im krassen Widerspruch zu den elementarsten Grundsätzen einer demokratischen Ordnung und ist unvereinbar mit dem Grundgesetz.